

Statuten

A NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "Golf Club Aaretal" (Golf Club) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Kiesen, Kanton Bern.

Der Golf Club nutzt die Golfanlagen der Public Golf Aaretal AG. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 2 Beziehung zur Association Suisse de Golf / Regeln / Etikette

Der Golf Club beantragt die Mitgliedschaft in der Association Suisse de Golf (ASG). Der Golf Club und seine Mitglieder verpflichten sich, die Etikettvorschriften des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrew in jeder Beziehung zu beachten, sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen.

B MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Golf Club hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren (ab Volljährigkeit)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gastmitglieder
- f) Mitglieder mit Sonderstatus

Zwecks Abstufung der Höhe der Jahresbeiträge und anderer Verpflichtungen können innerhalb der Kategorien für Aktivmitglieder und Junioren altersmässig abgestufte Unterkategorien gebildet werden.

Jedes Mitglied hat sich für eine der nachfolgend genannten Kategorien zu entscheiden oder wird vom Golf Club automatisch zugeordnet.

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und juristische Personen, die aufgrund eines Spielrechtsvertrages mit der Public Golf Aaretal AG zur Nutzung der von dieser Gesellschaft betriebenen Golfsportanlage in Kiesen berechtigt sind.

Die Aktivmitglieder werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

3.2 <u>Junioren</u>

Junioren sind Mitglieder, welche im laufenden Clubjahr das 12., nicht aber das 21. Altersjahr vollendet haben und die selbst oder deren Erziehungsberechtigte aufgrund eines Spielrechtsvertrages mit der Public Golf Aaretal AG zur Nutzung der Golfsportanlage in Kiesen berechtigt sind.

Die Junioren werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

3.3 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besonders um den Golf Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Clubversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrags befreit.

3.4 Passivmitglieder

Darunter fallen Personen, welche den Golf Club und seine Aufgaben fördern, ohne selber über einen Spielrechtsvertrag bzw. ein Spielrecht zu verfügen. Sie haben lediglich einen reduzierten Jahresbeitrag (Passiv-Beitrag) zu bezahlen. Sie besitzen an den Clubversammlungen nur beratende Funktion.

3.5 <u>Gastmitglieder</u>

Sind Mitglieder welche als Gast im Golfclub Aaretal ein Aufnahmegesuch stellen und für eine beschränkte Zeit das Gastrecht geniessen wollen. Sie werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

3.6 Mitglieder mit Sonderstatus

Der Vorstand kann beschliessen, als weitere Kategorie eine Mitgliedschaft mit Sonderstatus vorzusehen. Diese Mitglieder haben keinen Spielrechtsvertrag mit der Public Golf Aaretal AG, sondern bezahlen auf deren Anlage reduzierte Green-Fees. Ihre Handicapverwaltung erfolgt durch die Public Golf Aaretal AG.

Die Mitglieder mit Sonderstatus sind berechtigt, an der Clubversammlung und weiteren Clubanlässen teilzunehmen, insbesondere an den nicht handicapwirksamen Clubturnieren. Sie sind jedoch von der Teilnahme an der Clubmeisterschaft ausgeschlossen.

Mitglieder mit Sonderstatus werden jeweils für ein laufendes Kalenderjahr aufgenommen. Der Vorstand legt ihren Jahresbeitrag in Absprache mit der Public Golf Aaretal AG fest.

Die Mitglieder mit Sonderstatus werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren

Als Clubmitglied kann jedermann aufgenommen werden. Der Antrag um Aufnahme erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Golf Club. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der Reihenfolge des postalischen Eingangs und in Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheide sind endgültig und bedürfen keiner Begründung. Der Vorstand teilt dem Kandidaten seine Aufnahme oder Abweisung schriftlich mit.

Der Aufnahmeentscheid wird an die Public Golf Aaretal AG weitergeleitet. Diese meldet dem Golf Club den Abschluss des Spielrechtsvertrags sowie die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Die Aufnahme in den Golf Club ist rechtsgültig, sobald mit der Public Golf Aaretal AG der entsprechende Spielrechtsvertrag abgeschlossen ist und die fälligen Zahlungen geleistet worden sind. Über die Ausgabe der Spielrechte entscheidet die Public Golf Aaretal AG.

Art. 5 Beschränkung der Mitgliederzahl

Der Vorstand kann die Zahl der Aktivmitglieder beschränken, sofern ein geordneter Spielbetrieb zufolge des Spielerandrangs nicht mehr anders sichergestellt werden kann. Ist diese Zahl erreicht, können in der Regel neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied der betreffenden Kategorie aus dem Golf Club austritt. Der Vorstand erstellt eine Warteliste und erlässt Richtlinien über deren Handhabung.

Für die Beschränkung der Mitgliederzahl ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrates der Public Golf Aaretal AG einzuholen.

Art. 6 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Golf Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die Clubbeschlüsse einzuhalten, dem Betriebsregelement der Public Golf Aaretal AG Folge zu leisten, die vorgeschriebenen und beschlossenen finanziellen Leistungen zugunsten des Golf Club zu erbringen, die mit dem Spielrecht verbundenen finanziellen Leistungen an die Public Golf Aaretal zu entrichten sowie den Anordnungen des Vorstandes, seiner Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

7.1. Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Golf Club schriftlich beim Vorstand erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt ansonsten bei Ableben.

7.2 <u>Ausschluss</u>

Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen nicht nachkommen, die gegen das Betriebsreglement der Golf Aaretal AG, die Spielvorschriften oder die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe des Grundes verwarnt oder vom Golf Club ausgeschlossen werden.

Die Public Golf Aaretal AG meldet dem Golf Club die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds jeweils bis Ende November. Dies hat den automatischen Ausschluss des Mitglieds aus dem Golf Club zur Folge. Der Golf Club meldet den Ausschluss der ASG.

7.3. Wirkungen

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Golf Club. Insbesondere hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Golf Clubs oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Art. 8 Übertritte

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Der Verkauf des Spielrechts führt zum sofortigen Wechsel der bestehenden Mitgliedschaft in die Kategorie Passivmitglied. Die Beiträge für das ganze Geschäftsjahr sind weiterhin gemäss der Mitgliederkategorie zu Beginn des Jahres geschuldet.

Erwirbt ein Passivmitglied ein Spielrecht, so wird er zum Aktivmitglied bzw. Junior. Die Beiträge für das ganze Geschäftsjahr sind gemäss der neuen Mitgliederkategorie geschuldet.

Art. 9 Spielrecht

Die Aufnahme als Junior, Aktiv- oder Ehrenmitglied in den Golf Club steht unter der Bedingung des nachfolgenden Erwerbs von mindestens einem Spielrecht. Höhe und Zahlungsmodalitäten dieses einmalig zu entrichtenden Betrags werden im zwischen dem Mitglied und der Public Golf Aaretal AG abzuschliessenden Spielrechtsvertrag festgelegt.

C FINANZEN

Art. 10 Finanzielle Mittel

Der Golf Club beschafft die für die Clubzwecke nötigen Mittel durch:

- a) Erhebung von Jahresbeiträgen
- b) Anderweitige Einnahmen, wie Schenkungen, Tombola, usw.

Für die Verpflichtungen des Golf Club haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Beiträge

11.1 Grundsatz

Die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und dem ASG-Beitrag.

11.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Clubversammlung des Golf Club festgelegt. Er hat die Kosten des Club-Betriebes für das laufende Kalenderjahr einschliesslich der Äufnung eines Reserve-Fonds als Clubvermögen zu decken. Er beträgt maximal CHF 500.-.

Der Jahresbeitrag steht dem Golf Club vollständig zur Verfügung und unterliegt der Budgetkompetenz des Vorstandes. Der Golf Club bestreitet daraus die Aufwendungen für den Spielbetrieb und das gesellschaftliche Clubleben.

11.3 ASG-Beitrag

Der Golf Club erhebt die jeweils notwendigen ASG Beiträge und leitet sie an die ASG weiter.

Art. 12 Inkasso

Das Inkasso der Beiträge wird durch die Public Golf Aaretal AG durchgeführt.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Golf Club fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

D ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe des Golf Club sind:

- a) die Clubversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

CLUBVERSAMMLUNG

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Clubversammlung findet mindestens einmal, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Der Präsident sorgt dafür, dass die schriftliche Einladung zur Clubversammlung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden erfolgt. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Clubversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Clubversammlung zustehen.

Jedes Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Clubversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich gestellt wurden.

Art. 16 Verfahren und Befugnisse

Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Golf Club und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen; im besonderen beschliesst sie über

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Clubversammlungen;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Abnahme des Berichtes der Revisoren;
- Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind:
- Festsetzung des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;
- Erwerb und Veräusserung von Grundbesitz;
- Abänderung der Statuten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Golf Clubs.

Art. 17 Teilnahme- und Stimmrecht

Die Clubversammlung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie:

- Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- Junioren verfügen über ein Stimmrecht, sobald sie volljährig sind.
- Passivmitglieder besitzen an den Clubversammlungen nur beratende Funktion.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 18 Traktanden

Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Art 19 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Clubversammlung ist beschlussfähig. Die Clubversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Für Beschlüsse über die Auflösung des Golf Club bleibt Art. 29 vorbehalten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

VORSTAND

Art. 20 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder und der Präsident wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht zwingend Mitglieder des Golfclub Aaretal zu sein.

Die Betreiberin der Heimanlage hat Anrecht auf drei Sitze im Vorstand. Der Präsident und die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Clubversammlung gewählt. Mit Ausnahme vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden in den nächsten Versammlungen Ersatzmitglieder gewählt, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Nötigenfalls können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind gültig, sofern die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand vertritt den Golf Club nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 24 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrags mit der Public Golf Aaretal AG die Geschäftsleitung des Golf Club (Clubleben und Spielbetrieb). Er besorgt die ordentlichen Geschäfte und vertritt den Golf Club nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Clubversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind, namentlich die Aufgaben der Geschäftsführung an Dritte zu delegieren.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- Führung des Golf Club unter Vorbehalt der Befugnisse der Clubversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Clubversammlung;
- Vertretung des Golf Club gegenüber Dritten;
- Aufnahme von Clubmitgliedern;
- Einberufung der Clubversammlung;
- Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten;
- Erlass von Reglementen betreffend den Clubbetrieb
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Klageunterziehung,
- Abschluss von Verträgen;
- Aufstellen von Spielregeln.

Art. 25 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann auch aus der Zahl seiner Mitglieder für besondere Aufgaben eigene Arbeitsausschüsse, namentlich eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diese Arbeitsausschüsse kann der Vorstand auch Clubmitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Clubversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind für die nächste Amtsdauer wieder wählbar. Als Rechnungsrevisoren können auch hierzu befähigte dritte, wie namentlich Treuhandgesellschaften gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren jährlich das Rechnungswesen, die Jahresrechnung sowie das Budget des Golf Club und erstatten an der ordentlichen Clubversammlung schriftlichen Bericht.

E WETTBEWERBE

Art. 27 Spielregeln

Das Golfspiel des Golf Club wird nach den Regeln des Royal and Ancient Golf Club St. Andrews sowie der Reglemente der ASG gespielt, ergänzt durch allfällige "local rules", die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden.

Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend der Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Hat letzterer eine Spielkommission ernannt, so entscheidet diese endgültig über Beschwerden betreffs Handhabung der Spielvorschriften. Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Clubversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit der Public Golf Aaretal AG ist der Entwurf der neuen Statuten vor dessen Weiterleitung an die Clubversammlung dem Verwaltungsrat der Public Golf Aaretal AG zu Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Änderungsanträge des Verwaltungsrats der Public Golf Aaretal AG sind der Clubversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Eine Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen über den Zweck des Golf Clubs, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, über die Beschränkung der Mitgliederzahl, über die Beiträge, über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands bedürfen in jedem Fall der vorgängigen, ausdrücklichen Zustimmung der Public Golf Aaretal AG.

Art. 29 Liquidation

Der Golf Club besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Golf Club wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies in einer Clubversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind in einer solchen Clubversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit Zweidrittelsmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Clubversammlung. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Clubvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beschliesst die Clubversammlung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Clubversammlung vom 11. April 2017 angenommen und ersetzen die Statuten vom 19. April 2001/25. August 2003.

Der Präsident:	Der Betriebsleiter:
Fritz Stettler	Rolf Stalder

LsL. E. Hardes